

die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. -

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung;
 - b) eine Zweigniederlassung;
 - c) eine Geschäftsstelle;
 - d) eine Fabrikationsstätte;
 - e) eine Werkstätte und
 - f) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
3. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt ebenfalls:
 - a) eine Bauausführung oder Montage oder eine Fabrikanlage oder ein Schiff, das für die Ausbeutung oder Erschließung natürlicher Ressourcen verwendet wird, einschließlich der damit verbundenen Kontrolltätigkeit, soweit sie durch dieselbe Person ausgeübt wird, nur in dem Fall, wenn die Dauer 275 Tage überschreitet;
 - b) die Bereitstellung von Consulting-Leistungen durch ein Unternehmen über Angestellte oder anderes Personal, das von dem Unternehmen für solche Aufgaben angestellt ist, aber nur, wenn diese Tätigkeit (für das gleiche oder ein damit verbundenes Projekt) innerhalb des Landes einen Zeitraum oder Zeiträume, die insgesamt 183 Tage in 12 Monaten überschreiten, andauert.
4. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebsstätte“ nicht:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zum Zwecke der Lagerung, Ausstellung oder gelegentlichen Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zum Zwecke der Lagerung, Ausstellung oder gelegentlichen Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - g) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (f) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Tätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist die Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 7 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2, bezüglich der Tätigkeit, die diese Person für das Unternehmen ausübt, so behandelt, als habe es in dem erstgenannten Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn diese Person:
 - a) in diesem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person sind auf die in Absatz 4

genannten beschränkt, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese feste Geschäftseinrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen oder

- b) eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, aus denen sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Güter oder Waren liefert.
6. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates, ausgenommen im Fall von Rückversicherung, so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn es über eine andere Person als einen unabhängigen Vertreter im Sinne von Absatz 7 Prämien auf dem Territorium dieses anderen Staates einnimmt oder für dort vorhandene Risiken Versicherungsschutz gewährt.
 7. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit eines solchen Vertreters sich jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf das Unternehmen beschränkt, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet, wenn sich zeigt, daß die Transaktionen zwischen dem Vertreter und dem Unternehmen nicht im Rahmen der üblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden.
 8. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das betreffende Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Gewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unter-